



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 221/20

vom

11. August 2020

in der Strafsache

gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Computerbetrugs

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. August 2020 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bamberg vom 4. Februar 2020 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Dass das Landgericht – entgegen seiner Absicht (vgl. UA S. 50) – nicht auch gegen den Angeklagten die Einziehung des von ihm erlangten Wertersatzes angeordnet hat, benachteiligt ihn nicht. Der Senat weist insoweit darauf hin, dass der Ausspruch der gesamtschuldnerischen Haftung des Angeklagten und der weiteren Mitangeklagten im Rahmen der nur gegen den Angeklagten H. K.

angeordneten Einziehung von Wertersatz (Nr. 9 des Urteilstenors) einen Vollstreckungstitel ausschließlich gegen diesen Angeklagten geschaffen hat.

Sander

Schneider

König

Feilcke

Tiemann

Vorinstanz:

Bamberg, LG, 04.02.2020 - 740 Js 1526/18 34 KLs